

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Thomas Zemp
Telefon +41 41 349 12 60
E-Mail thomas.zemp@horw.ch

12. Mai 2021 2021-1150

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2021-726 von Urs Rölli, FDP, und Mitunterzeichnenden: Umbau Bushaltstellen nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. April 2021 ist von Urs Rölli, FDP, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

«Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) verlangt, dass bis Ende 2023 der Öffentliche Verkehr für alle Menschen diskriminierungsfrei zugänglich sein muss. Dies gilt für alle Züge und Bahnhöfe sowie für alle Verkaufssysteme und Kundeninformationssysteme. Gemäss Artikel 22 betragen die «Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr» 20 Jahre, diese Frist bezüglich Umsetzung läuft 2023 ab.

In Horw werden ab dem 15. März bis Juni 2021 die Haltestellen «Kirchweg» den Normen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz angepasst.

Daraus stellen sich folgende Fragen:

1. Werden alle Haltestellen auf dem Gemeindegebiet von Horw behindertengerecht ausgebaut bzw. wie viele gibt es schon?
2. Nach welchen Kriterien oder gesetzlichen Grundlagen wird dies beurteilt?
3. Welche Haltestellen in Horw werden wann – analog «Kirchweg» – umgebaut?
4. Falls noch keine Übersicht besteht, bis wann wird dies festgelegt?
5. Was sind die Vorgaben (z. B. Standort, Frequenzen etc.), die die Umsetzung der einzelnen Haltestellen vorgeben?
6. Zu den Investitionskosten:
 - a. Mit welchen Kosten ist pro Buskante zu rechnen und was sind die Kostentreiber?
 - b. Beteiligen sich an den Kosten Kanton, Bund, Verband öffentlicher Verkehr Luzern? Wenn ja, in welchem Umfang und was sind die Vorgaben dazu?

Für die Beantwortung der erwähnten Punkte danke ich bestens.»

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Werden alle Haltestellen auf dem Gemeindegebiet von Horw behindertengerecht ausgebaut bzw. wie viele gibt es schon?

In der Gemeinde Horw gibt es 52 Haltekanten, davon sind 4 entlang einer Kantonsstrasse, entsprechend sind wir für 48 Haltekanten zuständig. Aus grundsätzlichen Überlegungen ist es weder sinnvoll noch möglich, alle Haltekanten zu sanieren. Vor dem Hintergrund der Verhältnismässigkeit wurde deshalb jede Haltekante überprüft und beurteilt. Aus dem technischen Bericht «Prüfung Verhältnismässigkeit» geht hervor, dass von den

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

bestehenden in der Zuständigkeit der Gemeinde Horw liegenden 48 Haltekanten deren 7 behindertengerecht saniert werden müssen.

Seit März 2021 werden die beiden Haltekanten «Kirchweg» im Dorfzentrum behindertengerecht saniert. Bei der im letzten Sommer sanierten Kastanienbaumstrasse, Abschnitt Knoten Buholz bis Schwanden, wurden die beiden Haltekanten ebenfalls behindertengerecht erstellt.

Zu 2. Nach welchen Kriterien oder gesetzlichen Grundlagen wird dies beurteilt?

Die Verhältnismässigkeit einer BehiG-konformen Sanierung wurde in einem dreistufigen Verfahren überprüft:

- In der ersten Stufe wurden Bushaltestellen, welche entweder erst kürzlich saniert wurden oder sehr wenige Passagiere pro Tag aufweisen oder Bestandteil eines geplanten Strassenbauprojektes sind, ausgeschlossen. Dadurch sind 19 Haltekanten weggefallen.
- In der zweiten Stufe wurden die verbleibenden 29 Haltekanten auf die baulichen Verhältnisse und mögliche Sanierungsmassnahmen vor Ort untersucht. Bei den 3 Haltekanten Biregghof (Wendeschleife) und Wegscheide (beide Haltekanten) zeigte sich, dass eine BehiG-konforme Sanierung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Für die übrigen 26 Haltekanten wurden die Sanierungsmassnahmen aufgezeigt und der Kostenrahmen abgeschätzt.
- Im dritten Schritt wurde die Verhältnismässigkeit überprüft. Als Mass für die Verhältnismässigkeit wurden für die Haltekanten sogenannte «Nutzungspunkte» berechnet. Damit wird der gesetzlichen Anforderung Rechnung getragen, dass der zu erwartende Nutzen für eine betroffene Person in ein Verhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand gestellt wird. Die Nutzungspunkte wurden pro Haltekante in vier Schritten evaluiert:
 1. Nutzen-Bewertung (nach den vier Nutzungskriterien)
 - a. Fahrgastfrequenzen
 - b. Nachfragepotenzial
 - c. Attraktoren
 - d. Umsteigefunktion
 2. Kostenschätzung (zu jeder Haltestelle)
 3. Ermittlung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses (zu jeder Haltestelle)
 4. Plausibilisierung (im Rahmen einer Linien- und Netzbetrachtung)

Aufgrund dieser dreistufigen Ermittlung der Verhältnismässigkeit wurden, wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, 7 Haltekanten ermittelt.

Zu 3. Welche Haltestellen in Horw werden wann – analog «Kirchweg» – umgebaut?

Die verbleibenden 5 Haltekanten werden wie folgt saniert:

- Horw Zentrum (2 Haltekanten) im Jahr 2022
- Steinen (1 Haltekante) im Jahr 2023
- Spier (2 Haltekanten) im Jahr 2023

Zu 4. Falls noch keine Übersicht besteht, bis wann wird dies festgelegt?

Wie erwähnt, besteht eine Übersicht.

Zu 5. Was sind die Vorgaben (z. B. Standort, Frequenzen etc.), die die Umsetzung der einzelnen Haltestellen vorgeben?

Siehe Beantwortung zu Punkt 2.

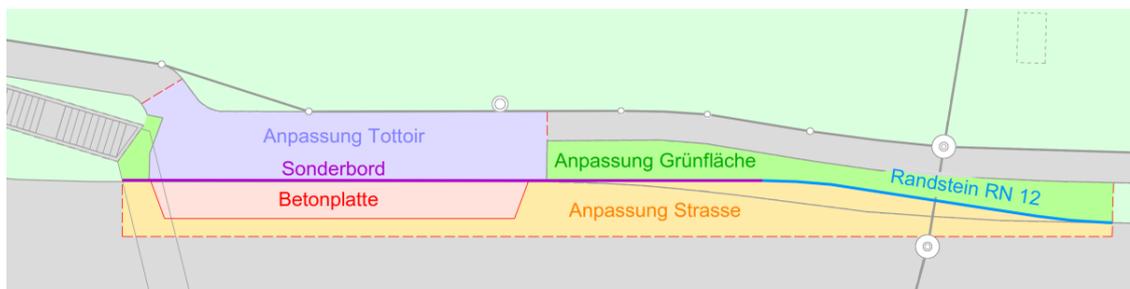
Zu 6. Zu den Investitionskosten:

a) Mit welchen Kosten ist pro Buskante zu rechnen und was sind die Kostentreiber?

Gemäss Grobkostenschätzung (+/- 30 %) rechnen wir im Durchschnitt mit Fr. 200'000.00 inkl. MWST pro Haltekante.

Ein allfälliger Landerwerb ist bei dieser Kostenschätzung nicht eingerechnet. Behindertengerecht ausgestaltete Haltekanten (insbesondere bei Busbuchten) haben in der Regel einen grösseren Platzbedarf, weil der Haltekantenbereich mit 22 cm Höhe vom Bus nicht überschwenkt werden kann. Damit verlängert sich der Anfahrtsweg.

Durch die vorgegebene Höhe der Haltekante können Anpassungen im Strassenbereich/ Gehwegbereich notwendig werden. Falls zudem noch gemeindeeigene Werkleitungen verlegt werden müssen, wirkt dies ebenfalls kostentreibend. Nachfolgende Darstellung zeigt beispielhaft, in welchen Bereichen typischerweise bauliche Anpassungen vorgenommen werden müssen.



b) Beteiligen sich an den Kosten Kanton, Bund, Verband öffentlicher Verkehr Luzern? Wenn ja, in welchem Umfang und was sind die Vorgaben dazu?

Es erfolgt keine Kostenbeteiligung. Wenn eine Haltekante während den Umbauarbeiten provisorisch verschoben werden muss, werden die notwendigen Massnahmen von den Verkehrsbetrieben Luzern (vbl) organisiert und finanziert.

Freundliche Grüsse

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Versand: 12. Mai 2021